

SCHUTZKONZEPT DES EVANGELISCHEN DEKANATS AN DER LAHN



für die Arbeit mit, von und für Kinder(n), Jugendliche(n)
und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n)



KONTAKT:

Präventionsbeauftragte:

Anna Monteiro da Silva

Dietkircher Weg 5a

65549 Limburg

Tel.: 06431 - 49607 - 310

E-Mail:

anna.dasilva@ekhn.de

Dekan:

Johannes Jochemczyk

Dietkircher Weg 5a

65549 Limburg

Tel.: 06431 - 49607 - 120

E-Mail:

johannes.jochemczyk@ekhn.de



Schutzkonzept für die Arbeit mit, von und für Kinder(n), Jugendliche(n) und
erwachsene(n) Schutzbefohlene(n)
des Evangelischen Dekanats an der Lahn

1.) Präambel	S. 4
2.) Gesetzliche Grundlagen	S. 4
3.) Bestandsaufnahme in den Dekanaten	S. 5
3.1 Kinder- und jugendnahe Tätigkeiten im Dekanat	S. 6
4.) Selbstverständnis	S. 6
5.) Ziele	S. 7
6.) Bausteine für Dekanate und Kirchengemeinden	S. 8
6.1 Prävention	S. 8
6.1.1 Aus-, Fort- und Weiterbildungen	S. 8
6.1.2 Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung, Führungszeugnis	S. 9
6.1.3 Präventionsbeauftragte	S. 10
6.1.4 Beschwerdemanagement	S. 10
6.2. Intervention	S. 11
6.2.1 Interventionskette	S. 11
6.2.2 Krisenintervention im Mitteilungsfall	S. 12
6.2.3 Krisenintervention im Verdachtsfall	S. 12
6.2.4 Krisenintervention bei vermuteter Täterschaft in den Kirchengemeinden und im Dekanat	S. 12
6.2.5 Krisenteam	S. 13
7.) Kinderschutz in den evangelischen Kindertagesstätten	S. 14

**Anlagen**

- Anlage 1: Verhaltenskodex
- Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 3: Prüfraster zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis
- Anlage 4: Vorgehensweise zur Einholung von Führungszeugnissen im Dekanat
- Anlage 5: Vorgehensweise zur Einholung von Führungszeugnissen in den Kirchengemeinden
- Anlage 6: Vorlage zur Bestätigung ehrenamtlicher Tätigkeit
- Anlage 7: Antrag auf Gebührenbefreiung bei Beantragung eines Führungszeugnisses
- Anlage 8: Dokumentationsvorlage zur Verwaltung der Führungszeugnisse
- Anlage 9: Interventionskette im Mitteilungs- und Verdachtsfall
- Anlage 10: Interventionskette bei vermuteter Täterschaft Dekanat und Kirchengemeinde
- Anlage 11: Ansprechpersonen im Umfeld im Dekanat an der Lahn
- Anlage 12: Gesprächsprotokoll anlässlich eines Verdachts- bzw. Mitteilungsfall
- Anlage 13: Ablauf des Beschwerdeverfahrens
- Anlage 14: Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde
- Anlage 15: Beschwerde-Dokumentation
- Anlage 16: Bearbeitung einer Beschwerde
- Anlage 17: Übersicht: Kinder- und jugendnahe Tätigkeiten im Ev. Dekanat an der Lahn
- Anlage 18: Das Kinderschutzkonzept der Ev. Kindertagesstätten (Bausteine)
- Anlage 19: Arbeitshilfe Potential- und Risikoanalyse
- Anlage 20: Muster-Trägervereinbarung gem. §72a SGB VIII – Landkreis Limburg-Weilburg
- Anlage 20a: Muster-Trägervereinbarung gem. §72a SGB VIII – Lahn-Dill-Kreis
- Anlage 21: Übersicht: Evangelische Kindertagesstätten im Evangelischen Dekanat an der Lahn



1. Präambel

Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind wichtige und sensible Themen, die fester Bestandteil in der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion sind.

Unser Selbstverständnis als Evangelische Kirche veranlasst uns, Verantwortung für das seelische und leibliche Wohl von Kindern und Jugendlichen zu übernehmen. Hierzu ist eine explizite Thematisierung von Kindeswohl und Kinderschutz bei allen kinder- und jugendnahen Tätigkeiten innerhalb der Evangelischen Kirche erforderlich.

Auch die Neuerungen in den Gesetzeslagen führen dazu, der Forderung nach wirksamer Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verstärkt nachzukommen. Der Gesetzgeber hat Vorschriften erlassen, die auch kirchliche Einrichtungen verpflichten, in Vereinbarungen mit dem Jugendamt sicherzustellen, dass sie dem Schutzauftrag nachkommen.

Als regionale Fachstelle für Kinder- und Jugendarbeit und Regionalgeschäftsstelle des Jugendverbandes der Ev. Jugend im Landkreis Limburg-Weilburg nimmt der*die Dekanatsjugendreferent*in des Dekanats eine Koordinierungsfunktion für Kinder- und Jugendschutz und die Präventionsarbeit im Dekanat und dessen Kirchengemeinden wahr. Im Juni 2015 haben die beiden Dekanate Weilburg und Runkel, die zum 01.01.2022 zum Evangelischen Dekanat an der Lahn fusioniert sind, ein Schutzkonzept für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Die vorliegende Fassung wurde aufgrund des am 01.01.2021 in Kraft getretenen Kirchengesetzes zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG) der EKHN erstellt¹ und im Februar 2024 überarbeitet. Wichtige Bausteine dieses Konzeptes liegen in der Prävention und Intervention. Präventive Bausteine sind der verbindliche Verhaltenskodex sowie die Selbstverpflichtungserklärung, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Haupt- und Ehrenamtliche, ein Beschwerdemanagement für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie die Arbeit von Präventionsbeauftragten. Zur Intervention zählen die Installation von Interventionsketten in Krisenfällen sowie eines Krisenteams. Aus der Intervention ergeben sich entsprechende Handlungsschritte für die Aufarbeitung, aus der sich wiederum geeignete präventive Maßnahmen ableiten lassen.

2. Gesetzliche Grundlagen

In dem am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) heißt es in § 1: *Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.* Der Begriff „Kindeswohl“ bedeutet demnach Schutz und Förderung für jedes Kind und jede*n Jugendliche*n. Für diese gelten, laut Grundgesetz, die allgemeinen Grundrechte wie das Recht auf Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit. Die Verantwortung

¹ <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/27954>



für den Schutz und die Erziehung der Kinder liegt laut Grundgesetz bei den Eltern. Verstoßen diese gegen die Grundrechte ihrer Kinder, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und der Staat ist zum Eingreifen verpflichtet. Von Kindeswohlgefährdung wird gesprochen, wenn eine andauernde Vernachlässigung, körperliche, seelische und/ oder sexualisierte Gewalt vorliegt. Mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sind neben den Eltern auch die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe beauftragt. Auch wir als Evangelische Kirche sind gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe: *Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.* Die Novellierung des Sozialgesetzbuches VIII u. a. in den §§ 8a und 72a hat eine größere Verbindlichkeit zum Thema Kinderschutz für freie Träger zur Folge – und somit auch für unsere Dekanate und Kirchengemeinden.

Gemäß § 72a Abs. 2 + 4 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den freien Trägern sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen bzw. neben- oder ehrenamtlich mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wie Betreuung, Erziehung und Ausbildung betrauen. Ein Instrument zur Stärkung des Kinderschutzes hat der Bundesgesetzgeber hier mit dem erweiterten Führungszeugnis zur Verfügung gestellt. Nach Abwägen von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person im kinder- und jugendnahen Bereich ist es den freien Trägern vorzulegen.

In der EKHN ist zum 01.01.2021 das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt, kurz: Gewaltpräventionsgesetz, in Kraft getreten. Dieses Gesetz greift die Regelungspunkte der Gewaltschutzrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) auf und verknüpft sie mit den in der EKHN bereits bestehenden Regelungen in der Kinderschutzverordnung und im Chancengleichheitsgesetz.

3. Bestandsaufnahme im Dekanat

Die ehemaligen Dekanate Runkel und Weilburg haben nach den Besuchen von Informationsveranstaltungen und den Diskussionen innerhalb von Dienstbesprechungen und Sitzungen der Ev. Jugend im Dekanat, mit dem Landkreis Limburg-Weilburg eine Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen. Ziel der Vereinbarungspartner ist es, Kindern und Jugendlichen den bestmöglichen Schutz vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt durch persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten. Die unterzeichnete und kirchenaufsichtlich genehmigte Vereinbarung trat im August 2014 im Dekanat Weilburg und im Juli 2014 im Dekanat Runkel in Kraft. Nach der Fusion im Januar 2022 gilt sie entsprechend für das Evangelische Dekanat an der Lahn.

Kirchengemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts (vgl. § 1 Abs. 4 KGO²) müssen die Vereinbarung gem. §72a SGB VIII eigenständig mit dem Landkreis abschließen.

² KGO = Kirchengemeindeordnung der EKHN



Die Vorgehensweisen im Dekanat und in den Kirchengemeinden zur Einholung von Führungszeugnissen sind Anlage 4 und 5 zu entnehmen.

Neben dem Einholen der Führungszeugnisse wird besonderer Wert auf die Sensibilisierung und Aufklärung der Verantwortlichen sowie die Berücksichtigung des Themas in der Qualifizierung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Hauptberufliche und Ehrenamtliche gelegt. Aktuell werden (angehende) Jugendleiter*innen zu den Themen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung z. B. bei dem jährlich stattfindenden Juleica-Grundkurs „Gruppen leiten lernen“ und bei Freizeitschulungen geschult. Des Weiteren finden u.a. in Kooperation mit der Organisation „Gegen unseren Willen e.V.“ Informations- und Schulungsveranstaltungen für Haupt- und Ehrenamtliche statt. Diese werden in Zukunft weiter ausgebaut.

3.1 Kinder- und jugendnahe Tätigkeiten im Dekanat/ Risikoanalyse

Im Evangelischen Dekanat an der Lahn werden aktuell kinder- und jugendnahe Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesstätten, der Konfirmand*innenarbeit, der kindermusikalischen und Kindergottesdienstarbeit sowie der selbstorganisierten Kinder- und Jugendarbeit ausgeübt.

In Anlage 17 sind die aktuellen Angebote aufgelistet. Eine entsprechende Potential- und Risikoanalyse (Anlage 19) ist alle zwei Jahre durchzuführen und zu protokollieren.

Die Kirchengemeinden bzw. das Dekanat sind angehalten, Art, Intensität und Dauer des Kontakts zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern bzw. Jugendlichen in den jeweiligen Gruppen und Projekten einzuschätzen und ggf. ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen. Der Verhaltenskodex ist verbindlich (Anlage 1). Dieser wird von den ehrenamtlich Mitarbeitenden im Dekanat unterzeichnet und liegt den Kirchenvorständen zur Vermittlung an die Gruppenleiter*innen der Gruppen und Kreise in den Kirchengemeinden vor.

4. Selbstverständnis

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Sie geschieht im Spannungsfeld des Evangeliums von Jesus Christus und der Situation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen in Kirche und Gesellschaft.

So steht es in der Präambel der Ordnung der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN (kurz: Kinder- und Jugendordnung - KJO).

Ziel in der Kinder- und Jugendarbeit des Dekanats an der Lahn ist es, junge Menschen in ihren Lebenswelten wahrzunehmen, eine Gemeinschaft zu entwickeln und zu leben und sie in ihren Perspektiven zu begleiten und zu unterstützen. Kinder und Jugendliche werden bei uns durch vielfältige Angebote und Gestaltungsmöglichkeiten in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung gefördert. Dies geschieht in einem vertrauensvollen Verhältnis.

Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, von Mädchen und Jungen ausgenutzt werden. Daher werden in unserem



Dekanat jegliche Formen diskriminierender Gewalt, wie z. B. sexistische und rassistische, nonverbale oder verbale Gewalt nicht geduldet. Dies schließt auch den virtuellen Raum ein. Es ist unser stetiges Bemühen, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Gefahr zu schützen sowie potenzielle Täterinnen und Täter durch geeignete Präventionsmaßnahmen abzuschrecken. Wir möchten durch unsere Arbeit zu einer kinder- und jugendfreundlichen und sicheren Umwelt in Kirche und Gesellschaft beitragen.

Diese vom Respekt des Gegenübers geprägte Haltung führt notwendigerweise zu Bemühungen in den Feldern Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

So formuliert die Präambel des Gewaltpräventionsgesetzes:

*„Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. **Prävention** umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern. **Intervention** ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an. **Aufarbeitung** ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen. Prävention, Intervention und Aufarbeitung dienen so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders.“*

5. Ziele

Das Evangelische Dekanat an der Lahn verbindet mit seinem Schutzkonzept folgende Ziele:

1. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien erhalten bei uns die Möglichkeit zur Entfaltung, zur Förderung und zur Unterstützung.
2. Die Dekanate mit ihren Kirchengemeinden, Einrichtungen und Arbeitsbereichen sollen ein Schutzraum für Kinder und Jugendliche sein.
3. Durch Informationsveranstaltungen, Schulungen, Fort- und Weiterbildungen werden Ehren- und Hauptamtliche im Bereich der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) sensibilisiert und geschult.
4. Potentiellen Täterinnen und Tätern wird es durch die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen erschwert, Gewalt an Kindern und Jugendlichen auszuüben.
5. Ein Beschwerdemanagement stellt sicher, dass sich Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte sowie erwachsene Schutzbefohlene bei erfahrenem Unrecht an das Dekanat wenden können und deren Anliegen bearbeitet werden.
6. Die Kirchengemeinden des Dekanats als selbstständige freie Träger der Jugendhilfe beschließen das Konzept für sich und passen es an die eigene Kirchengemeinde und deren Besonderheiten an. Dies gilt auch für die Jugendfreizeitstätte in Limburg.³
Es beinhaltet:

³ Die Jugendfreizeitstätte ist eine Einrichtung der Kirchengemeinde Limburg mit einem offenen Treff für Jugendliche ab 12 Jahren und Projekten und Aktionen mit, von und für Jugendliche(n).



- a. Alle Kirchengemeinden und deren Mitarbeitende werden über das dekanatsweite Präventionskonzept informiert, sodass im Verdachts- bzw. Mitteilungsfall die Krisenintervention lückenlos und strukturiert durchgeführt werden kann.
- b. In den Kirchengemeinden und im Dekanat werden alle Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben und somit den Verhaltenskodex anerkennen. Nach Prüfung der Kriterien (s. Anlage 3) werden sie ggf. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- c. Jede Kirchengemeinde benennt eine*n Präventionsbeauftragte*n, an den sich Haupt- und Ehrenamtliche im Verdachts- bzw. Mitteilungsfall einer Kindeswohlgefährdung wenden können und die Kontakte zu Fachberatungsstellen und zum Krisenteam herstellt.

Alternativ kann eine Kirchengemeinde auch ein eigenes Schutzkonzept für die Arbeit mit, von und für Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n) erstellen. Dieses ist dem Dekanat vorzulegen.

7. Kinderschutz in den Evangelischen Kindertagesstätten hat höchste Priorität. Das Evangelische Dekanat an der Lahn nimmt hier eine Wächterfunktion wahr. Es überprüft in regelmäßigen Abständen die notwendigen Instrumente und stellt im Bedarfsfall Kontakt zur Fachberatung für Kinderschutz für evangelische Kindertagesstätten in der EKHN her.

6. Bausteine für Dekanat und Kirchengemeinden

6.1 Prävention

Damit Prävention wirksam wird, ist es notwendig, dass alle beteiligten Akteur*innen ihre Aufgaben verantwortlich wahrnehmen. Das Präventionskonzept sieht folgende Maßnahmen vor:

6.1.1 Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Die Hauptamtlichen des Gemeindepädagogischen Dienstes (Gemeindepädagog*innen, Dekanatsjugendreferent*innen) sowie der*die Inhaber*in der Fach- und Profilstelle Bildung sind für die Entwicklung von Fortbildungen für ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende zuständig.

Gemäß § 4 Abs. 4 GPrävG sollen sowohl die Hauptamtlichen als auch die Ehrenamtlichen in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) den Nachweis einer Schulung erbringen, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient und für das Thema Kinderschutz sensibilisiert. Dies gilt ebenso für Pfarrer*innen, die in der Arbeit mit Kindern und/ oder Jugendlichen (z. B. KiGo, Konfirmand*innen, etc.) tätig sind (s. § 5 Abs. 2 GPrävG).

Die bestehenden Angebote werden fortgeführt bzw. weiterentwickelt. Z. B.:



- Baustein in der Juleica-Schulung⁴
- Baustein für Freizeit-Teamer*innen
- Informationsveranstaltungen, z.B. bei KiTa-Konferenzen, Dekanatskonferenzen, KV-Sitzungen, etc.
- Fortbildungsveranstaltungen (auch) durch externe Veranstalter (z. B. Gegen unseren Willen e.V.)
- Weiterentwicklung der Angebote für spezielle Zielgruppen, z. B. Konfiteamer*innen, Pfarrer*innen, Kirchenvorsteher*innen oder auch Angebote auf regionaler Ebene

6.1.2 Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung, Führungszeugnis

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung sind Bestandteil des Schutzkonzeptes. Der Verhaltenskodex beschreibt, wie sich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit verhalten, um dem Schutzauftrag gerecht zu werden. Mit der Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung versichert jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, dass er*sie sich an den Verhaltenskodex hält, keine kinderschutzrelevante Straftat begangen hat und er*sie im Verdachtsfall verantwortliche Leitungskräfte informiert.

Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen

Ob ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden muss, ist im Rahmen von Art, Intensität und Dauer der*des Mitarbeitenden abzuwägen. Bei der Einordnung hilft Anlage 3. Die Vorgehensweise zur Einholung eines Führungszeugnisses ist in Anlage 4 und 5 beschrieben. Die einzelnen Kirchengemeinden sind angehalten, diese Vorgehensweise zu übernehmen und eine Person zur Einsichtnahme und Dokumentation zu bestimmen. Hält die ehrenamtliche Mitarbeit über mehrere Jahre an, ist die Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses alle drei Jahre notwendig, so wie es die unterzeichnete Trägervereinbarung mit dem Landkreis Limburg-Weilburg vorsieht.

Führungszeugnisse von Hauptamtlichen

Die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG voraus (s. § 4 GPrävG). Das erweiterte Führungszeugnis darf keinen Eintrag einer Straftat im Sinne von § 72a Abs. 1 SGB VIII enthalten. Das Führungszeugnis ist in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen. Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis ist alle fünf Jahre eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses notwendig. Diese Regelungen gelten auch für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

⁴ Die Juleica-Schulung ist die Grundausbildung für (angehende) Gruppenleiter*innen.



6.1.3 Präventionsbeauftragte

Sowohl das Dekanat als auch jede Kirchengemeinde benennt eine*n Präventionsbeauftragte*n.

Die Aufgaben des*der Präventionsbeauftragten sind folgende:

- Ansprechperson für die ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden im Verdachts- und Mitteilungsfall
- Kontaktaufnahme mit dem Krisenteam bei internen Verdachtsfällen
- Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und deren Eltern für Beschwerden, z. B. im Umgang mit einem Kind/ Jugendlichen im Gruppengeschehen.

Die Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinden sind den Mitarbeitenden der Gemeindegruppen, dem jeweiligen Kirchenvorstand, dem Dekanat sowie den hauptamtlichen Kräften (z. B. Gemeinsekretär*innen, Öffentlichkeitsreferent*innen, etc.) bekannt zu geben.

Regelmäßige Treffen zum Austausch zwischen den Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinden und dem* der Präventionsbeauftragten des Dekanats sowie zur Fort- und Weiterbildung auf diesem Themengebiet sind zu initiieren.

6.1.4 Beschwerdemanagement

Menschen, die mit einer Situation oder einem Handeln unzufrieden sind, haben die Möglichkeit sich zu beschweren. Laut Duden ist eine Beschwerde eine „Klage, mit der man sich [an höherer Stelle] über jemanden oder etwas beschwert.“⁵ Eine Beschwerde soll als konstruktive Kritik gesehen werden, die auf einen Missstand aufmerksam macht. Dieser Missstand wird dann überprüft werden und im Bedarfsfall kommt es zu einer Veränderung des Ist-Zustandes. Alle Beschwerden müssen ernst- und angenommen werden. Beschwerden sind nicht gleichzusetzen mit der Möglichkeit, einen anderen Menschen zu denunzieren und in der Öffentlichkeit schlecht zu machen.

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene suchen sich Personen, denen sie etwas anvertrauen können, selbst aus. Das sind meist nicht die Personen, die dafür bestimmt worden sind. Wenn alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdesystem und –verfahren vertraut sind und wissen, wer für was zuständig ist, können sie die Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen angemessen unterstützen.

Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und Erwachsene haben jederzeit die Möglichkeit, Beschwerden an Mitarbeitende im Dekanat zu richten. Die Mitarbeitenden bearbeiten mithilfe des Beschwerdesystems die entsprechenden Anliegen (Anlagen 13 - 16).

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, über die Homepage des Dekanats einen Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde auszufüllen, die an die verantwortliche Person im Dekanat⁶

⁵ <https://www.duden.de/rechtschreibung/beschwerde> [Stand der Recherche: 19.02.2024]

⁶ Die verantwortliche Person für das Beschwerdemanagement im Dekanat wird vom DSV benannt. Name und Kontaktmöglichkeiten sind auf der Dekanatshomepage veröffentlicht.



geschickt und von dieser bearbeitet wird. Für die Ablage der Beschwerden wird ein Aktenzeichen angelegt.

Das Beschwerdesystem beinhaltet:

- Ablauf des Beschwerdeverfahrens (Anlage 13)
- Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde (Anlage 14)
- Beschwerde-Dokumentation (Anlage 15)
- Bearbeitung einer Beschwerde (Anlage 16)

6.2 Intervention

Professionelle Intervention ist notwendig, wenn grenzüberschreitendes Verhalten vorliegt und/ oder es einen Verdacht auf ein solches Verhalten oder auf sexualisierte Gewalt gibt. Die Form der Intervention ist abhängig von der jeweiligen Ausgangssituation.

Grundsätzlich gilt, dass Grenzüberschreitungen konsequent nachgegangen wird. Auf verbale und körperliche Grenzüberschreitungen wie z. B. rassistisches, sexistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten sollen alle Mitarbeitenden unmittelbar reagieren und in ihrem pädagogischen Handeln darauf hinwirken, dass dieses Handeln in Wort und Tat keinen Platz in unserem Dekanat findet.

6.2.1 Interventionskette

Die Interventionskette tritt in Kraft, sobald ein Verdachts- oder Mitteilungsfall im Bereich der (sexualisierten) Gewalt vorliegt. Sie gilt für alle Kirchengemeinden sowie das Dekanat.

In allen Fällen gilt: Ruhe bewahren! Konzentration auf die festgelegten Interventionsschritte! Im Mittelpunkt des Handelns steht das Kind bzw. die*der Jugendliche. Die*der Betroffene entscheidet über das konkrete Vorgehen im Verdachtsfall.

Handelt es sich bei dem*der potentiellen Täter*in um eine*n Hauptberufliche*n ist die dienstaufsichtsführende Stelle zu informieren. Handelt es sich um Ehrenamtliche ist zunächst die Gruppenleitung zu informieren.

Beim Umgang mit einem Verdachtsfall ist es wichtig, sich jeder eigenen Bewertung zu enthalten und ein Verhalten zu vermeiden, das als Vorverurteilung bzw. Verharmlosung gedeutet werden kann.

Sollte sich ein Verdachtsfall bestätigen, ist der*die Mitarbeitende aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung die Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den*die Betroffene*n unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen. Hier ist eine vorherige Klärung mit der externen Fachberatung angebracht, um einen angemessenen Umgang zu erarbeiten.



6.2.2 Krisenintervention im Mitteilungsfall

Wenn ein Kind bzw. ein*e Jugendliche*r berichtet, von Gewalt betroffen zu sein, so ist dem in jedem Falle nachzugehen. Wichtig ist: zuhören und das Vertrauen nicht enttäuschen. Man muss nicht sofort eine Lösung parat haben und sollte auch nicht in blinden Aktionismus verfallen.

- Wichtig ist: Ruhe bewahren, zuhören, behutsam nachfragen. Der*die Betroffene soll wissen, dass er*sie an dem Geschehen keine (Mit-)Schuld hat und dass es gut ist, sich mitzuteilen.
- Das Kind bzw. der*die Jugendliche soll wissen, dass es bzw. sie*er jederzeit wiederkommen kann.
- Bitte keine Wertungen vornehmen!
- Das Gespräch muss vertraulich behandelt werden. Die Entscheidung, wie mit der Information umzugehen ist, ist mit der*dem Betroffenen gemeinsam zu fällen. Dabei sollen der*dem Betroffenen keine falschen Versprechungen gemacht werden.
- Die ersten Informierten sind die Vorgesetzten bzw. die Fachleute in den Beratungsstellen. Gemeinsam wird entschieden, ob, auch gegen den Willen des*der Betroffenen, die Eltern, der*die mutmaßliche Täter*in oder auch die Polizei und/oder das Jugendamt informiert werden muss.
- Alle Gespräche sind zu protokollieren (Anlage 12).
- Besonders tabu ist ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlichen Täter*innen.

6.2.3 Krisenintervention im Verdachtsfall

Dies gilt für Situationen, in denen es einen Verdacht auf Gewalt und/ oder Vernachlässigung gegenüber Kindern und/ oder Jugendlichen gibt.

- Ruhe bewahren und nicht voreilig handeln.
- Listen Sie die Anhaltspunkte für die Vermutung auf.
- Ein Gespräch mit einer (nicht involvierten) vertrauenswürdigen Person kann sehr hilfreich für die eigene Urteilsbildung sein.
- Wichtig ist die Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, die die gesammelten Eindrücke fachlich bewerten und einen Rat erteilen kann.
- Dem*der Betroffenen kann ein Gespräch angeboten werden. Dieses darf aber auch abgelehnt werden.

6.2.4 Krisenintervention bei vermuteter Täterschaft in Kirchengemeinde oder Dekanat

Für den Fall eines internen Verdachts, d.h. einer Beteiligung eines kirchlich Mitarbeitenden gelten die unter *Krisenintervention im Verdachtsfall* genannten Punkte:

- Ruhe bewahren
- Anhaltspunkte für die Vermutung auflisten



Des Weiteren gilt:

- Gespräch mit einer vertrauenswürdigen Person führen.
- Der*die potentielle Täter*in in Absprache bzw. in Zusammenarbeit mit einer Fachperson auf Verdächtigungen ansprechen.
- Im Falle eines (Teil-) Eingeständnisses von Übergriffen Mitarbeit umgehend beenden.
- Ggf. ist eine Freistellung des*der Mitarbeitenden bis zur Klärung der Vorwürfe notwendig.
- Präventionsbeauftragte*r in der Kirchengemeinde informieren.
- Kontakt zum Krisenteam im Dekanat aufnehmen.
- Bei möglichem medialem Interesse wird Kontakt zu dem*der Pressesprecher*in der Kirchenverwaltung aufgenommen.

Die Abläufe der Interventionsketten im Mitteilungs- und Verdachtsfall sowie bei internen Fällen sind Anlage 9 und 10 zu entnehmen. In Anlage 11 finden sich die Kontaktdaten der Ansprechpersonen.

6.2.5 Krisenteam

Das Krisenteam wird bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb kirchlicher Bezüge und/ oder der Beteiligung eines kirchlichen Mitarbeitenden einberufen. Es berät über das weitere Vorgehen. Dessen Aufgabe ist es, über die Informationsweitergabe, den Umgang mit dem mutmaßlichen Opfer und dessen Umfeld zu beraten. Des Weiteren beschließt das Krisenteam wie mit dem*der mutmaßlichen Täter*in und dessen/ deren Umfeld umzugehen ist und ob weitere Personen und die Öffentlichkeitsarbeit hinzuzuziehen sind. In diesem Team werden die Handlungen koordiniert und das Vorgehen abgestimmt. Sollte in einer Kirchengemeinde, einer Einrichtung, einer Gruppe, o.ä. ein Fall von Kindeswohlgefährdung vermutet werden, weiß die*der Mitarbeitende, an wen sie*er sich wenden muss. Die Errichtung des Krisenteams ist zu veröffentlichen.

Dem Krisenteam gehören an:

- Dekan*in
- Vorsitzende*r Dekanatsynode
- Dekanatsjugendreferent*in bzw. Präventionsbeauftragte*r des Dekanats
- Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit
- Bei Bedarf: Präventionsbeauftragte*r der betroffenen Kirchengemeinde
- Bei Bedarf: Geschäftsführer*in der GÜT⁷ bzw. Kita-Leitung

Das Krisenteam hält engen Kontakt zur externen Fachberatungsstelle und ruft bei Bedarf eine insoweit erfahrene Fachkraft⁸ hinzu. Die Zusammensetzung des Krisenteams ist flexibel und kann nach Bedarf erweitert werden.

⁷ GÜT = Gemeindeübergreifende Trägerschaft der Kindertagesstätten im Evangelischen Dekanat an der Lahn

⁸ Insoweit erfahrene Fachkraft (kurz: IseF) ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.



Der Dekan*die Dekanin hält Kontakt zur Kirchenverwaltung. Es besteht Meldepflicht gem. § 10 GPrävG.

Das Krisenteam soll sich auch ohne Anlass mindestens einmal jährlich treffen, um aktuelle Entwicklungen zu besprechen und handlungsfähig zu sein.

7. Kinderschutz in den evangelischen Kindertagesstätten

Im Evangelischen Dekanat an der Lahn gibt es 17 Kindertagesstätten, davon 12 in der GÜT. Jede Kindertagesstätte ist verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept, welches an die Gegebenheiten vor Ort angepasst ist, zu entwickeln und umzusetzen. Hierfür sind die Kita-Leitungen verantwortlich. Unterstützung erhalten sie beim Fachbereich Kindertagesstätten der EKHN, die Fachberatung für Kinderschutz für evangelische Kindertagesstätten anbietet. Das Dekanat an der Lahn hat eine Wächterfunktion für diesen Arbeitsbereich. D.h. der*die Präventionsbeauftragte des Dekanats ist für die Abfrage des Vorliegens eines Schutzkonzeptes mit den jeweiligen Bausteinen zuständig. Diese Abfrage erfolgt alle zwei Jahre. Dementsprechend ist auch alle zwei Jahre eine Risikoanalyse in den entsprechenden Einrichtungen durchzuführen. Eine Überarbeitung des Schutzkonzeptes findet alle 3 – 5 Jahre statt.

Für die Kindertagesstätten, die der GÜT angehören, übernimmt die Geschäftsführung der GÜT die Abfrage und Dokumentation des Vorliegens der Konzepte und gibt Rückmeldung an die*den Präventionsbeauftragten. Die übrigen Kindertagesstätten werden von dem*der Präventionsbeauftragten abgefragt und die Ergebnisse dokumentiert. Sollte eine Kita nicht über ein entsprechendes Schutzkonzept verfügen, ist die Fachberatung der EKHN zu informieren.

Die einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte setzen sich aus folgenden Bausteinen zusammen:⁹

- Leitbild
- Personalmanagement
- Verhaltenskodex
- Fortbildungen
- Beschwerdemanagement
- Partizipation
- Pädagogische Prävention
- Notfallmanagement
- Netzwerke und Kooperation

Das hier vorliegende Schutzkonzept für die Arbeit mit, von und für Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n) wurde am 30.04.2024 vom Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanats an der Lahn beschlossen und ersetzt die vorhergehenden Fassungen. Eine Überarbeitung findet in der Regel alle 3 – 5 Jahre statt.

⁹ Für nähere Ausführungen zu den einzelnen Bausteinen s. Anlage 18 „Das Kinderschutzkonzept der Ev. Kindertagesstätten“ aus der Handreichung der EKHN.